

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/40628-21-600

Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6 sowie § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG für die Änderung einer Windenergieanlage (Änderung Sektorierlicher Betriebsbeschränkungen) als Teil einer Windfarm in Lichtenau-Asseln)

Die Asselner Windkraft GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-92 in Lichtenau, Gemarkung Asseln, Flur 6, Flurstück 14, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs durch Übertragung sektorierlicher Betriebsbeschränkungen auf benachbarte Windenergieanlagen.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Windfarm-Konstellation keine Verschlechterung für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten ist. Insbesondere kann hinsichtlich des Schutzguts „Sonstige Sachgüter“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangssituation festgestellt werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Kasmann